



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

über den
Landrat des Kreises Kleve
Postfache 15 52
47515 Kleve

Datum: 18.08.2016

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2102/TFPWind-
1147
bei Antwort bitte angeben

Frau Schiffers
Zimmer: 361
Telefon:
0211 475-2394
Telefax:
0211 475-2982
daniela.schiffers@
brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"
und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am
Rhein (Aufhebung der bestehenden Darstellung einer
Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP)

Ihr Schreiben vom 20.06.2016 / Ihr Zeichen: 5/ 61 2001

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g.
Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen
Auslegung

vom 22. Juni 2016

bis 21. Juli 2016

bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Ich weise allerdings ausdrücklich auf nachfolgende Hinweise hin:

Bereits in seiner 57. Sitzung am 18.09.2014 hat der Regionalrat unter
TOP 5 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans
Düsseldorf (RPD) einzuleiten (Erarbeitungsbeschluss). Im Nachgang
wurde das erste Beteiligungsverfahren durchgeführt und darauf



aufbauend ein zweiter Planentwurf sowie eine neue Fassung des Umweltberichtes und der Begründung erstellt.

Hierzu hat der Regionalrat nun in seiner 65. Sitzung am 23.06.2016 unter TOP 4 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zur Erstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 14.07.2016 (Amtsblatt Nr. 28, Sonderbeilage zu Ziffer 187, Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD)) wurde dieses zweite Beteiligungsverfahren nunmehr eingeleitet. Die entsprechenden Unterlagen zum Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegen in der Zeit vom 01. August 2016 bis einschließlich 07. Oktober 2016 öffentlich aus.

Die Unterlagen zur Sitzung des Regionalrates vom 23.06.2016 sind u.a. ins Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2016/doc/65RR_Tagesordnung/index.html

In der ersten Jahreshälfte 2017 ist die Erörterung der Stellungnahmen geplant und in der 2. Jahreshälfte könnte der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat gefasst und das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde durchgeführt werden. Mit Bekanntmachung der Planung werden dann die neuen Festlegungen des Regionalplanes rechtskräftig.

Die in meiner landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vom 17.05.2016 formulierten Hinweise zu den wirksamen Zielen der Raumordnung (GEP 99, LEP NRW), sowie den in Aufstellung befindlichen Zielen des RPD und LEP, wurden in den Unterlagen zu o.g. Verfahren ergänzt.

Die vorliegenden Unterlagen berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Unterlagen in Aufstellung befindlichen Ziele des RPD des Erarbeitungsbeschlusses vom 18.09.2014 (Entwurfsstand August 2014). Wie oben erläutert, ist derzeit ein zweiter Planentwurf im Verfahren (Entwurfsstand Juni 2016), der gemäß §§ 3 und 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB nun aktuell zu berücksichtigen ist.

Der aktuell vorliegende zweite Entwurf des RPD (Juni 2016) sieht im Vergleich zum ersten Entwurfs aus August 2014 keine inhaltlich



relevanten Änderungen vor, die Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich haben. Es sind lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen in den – für o.g. FNP-Änderungsverfahren relevanten - textlichen Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen (vgl. RPD Kap. 4.2.3, Kap. 4.4.3, Kap. 5.5.1) erfolgt. In der zeichnerischen Plandarstellung erfolgten ebenso keine verfahrensrelevanten Änderungen.

In der vorliegenden Entwurfsbegründung zu o.g. Verfahren wurde bereits in Kap. 2.1 auf die Erarbeitung dieses zweiten RPD-Entwurfs hingewiesen. Ich empfehle an dieser Stelle eine redaktionelle Ergänzung hinsichtlich des aktuellen Verfahrensstandes zum RPD einzufügen und die Kap. 2.1.2, Kap. 3.2.2 und Kap. 11.2.3 der Entwurfsbegründung entsprechend zu aktualisieren. Das „Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein“ ist in Kap. 3.2 und Kap. 8.2 ebenfalls zu aktualisieren.

Beschluss-
vorschlag
1.1,
Pkt. a)

Bzgl. der Themen Tabuzonen/kriterien, Abgrenzung der Konzentrationszonen und Potenzialflächen verweise ich ausdrücklich auf die unten angefügte Stellungnahme meines Dezernates 35, da diese Thematik weniger raumordnerischer, als vielmehr bauplanungsrechtlicher Natur ist.

Stellungnahmen der Fachdezernate

Seitens der beteiligten Fachdezernate meines Hauses ergehen nachfolgende fachliche Stellungnahmen und Hinweise:

Dezernates 26 „Luftverkehr“

Allgemeine Hinweise:

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.



Ich mache bereits jetzt darauf aufmerksam, dass im luftrechtlichen Zustimmungsverfahren – sofern dem Bau der Windkraftanlagen zugestimmt werden kann - in jedem Fall eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 (in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung) gefordert wird.

Aufgrund evtl. militärischer Belange bitte ich Sie - falls noch nicht geschehen – das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

Dezernat 35 (als zuständige Genehmigungsbehörde)

Planungsrechtliche Aspekte:

In meiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB (Dezernat 35) weise ich in Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB noch auf folgende Punkte hin:

1. weiche Tabukriterien - Referenzanlage

Bereits in der Verfügung vom 17.05.2016 wurde angeregt im Konzept Angaben über die zu Grunde gelegte einheitliche Referenzanlage (Höhe, Rotordurchmesser, Schallemissionen) zu machen. Diese Angaben fehlen auch in dem überarbeiteten Konzept von Mai 2016 immer noch. Die Angaben zum Rotordurchmesser wurden zwar vereinheitlicht. Die Höhe der angenommenen Windenergieanlage ist jedoch in den Erläuterungen zu den einzelnen Tabukriterien immer noch unterschiedlich angegeben. Bei dem weichen Tabukriterium „450 m Abstand um Wohnnutzungen im Außenbereich“ wird eine Gesamthöhe der Windenergieanlage von 150 m zu Grunde gelegt. Bei dem Kriterium „100 m Abstand zur niederländischen Grenze“ wird eine Höhe von 200 m angenommen. Bei dem Tabukriterium „600 m Abstand um ASB“ ist die Höhe der zu Grunde gelegten Anlage nicht konkret angegeben, sondern es wird auf die Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW“ verwiesen. In dieser Studie wurde, nach meiner Recherche, eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 185,5 m zu Grunde gelegt.

Aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen für die einzelnen Tabukriterien ist eine gerechte Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB, die der Rat später vorzunehmen hat, aus meiner Sicht so nicht möglich. Ich

Beschluss-
vorschlag
1.1,
Pkt b)



halte daher eine Überarbeitung der weichen Tabukriterien in Hinsicht auf einheitliche Grundlagen, nämlich gleiche Abmessungen der zu Grunde gelegten Windenergieanlagen, für erforderlich.

2. Abgrenzung der dargestellten Konzentrationszonen

In der Begründung Kap. 4 ist angegeben, dass die Abgrenzung der Konzentrationszonen dem Potenzialflächenkonzept entspreche. Dies ist aber nicht ganz zutreffend. Bei Vergleich der Abgrenzungen der Potenzialflächen, die sich aus der Karte 08 der harten und weichen Tabuzonen ergeben, mit den Abgrenzungen der Konzentrationszonen im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist festzustellen, dass kleine Teile der Potenzialflächen (z. B. spitze Ecken, schmale Streifen) bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen entfallen sind. Vermutlich sind diese Teilflächen wegen ihrer Abmessungen für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht nutzbar. Bei der Konzentrationszone 1 sind etwas größere Teile der Potenzialfläche im südlichen Randbereich nicht als Konzentrationszone übernommen. Hier ist nicht klar, warum diese Teilflächen nicht als Konzentrationszone dargestellt werden. Bei den Beschreibungen der einzelnen Konzentrationszonen in den Kap. 4.1 – 4.4 sind daher Erläuterungen zu ergänzen, warum bestimmte Teilbereiche der Potenzialflächen nicht in die einzelnen Konzentrationszonen übernommen worden sind.

Beschluss-
vorschlag
1.1,
Pkt c)

3. Darstellung Konzentrationszone 1

Bei der Konzentrationszone 1 scheint die Abgrenzung im östlichen Randbereich sogar etwas über die Abgrenzung der Potenzialfläche, wie sie sich aus der Karte 08 des Plankonzeptes ergibt, hinauszugehen. Die äußerste südöstliche Spitze der Konzentrationszone könnte in dieser Karte als weiche Tabuzone dargestellt sein. Da eine Konzentrationszone aus der Potenzialfläche entwickelt werden muss und eine weiche Tabufläche nicht anschließend als Konzentrationszone dargestellt werden kann, bitte ich die Abgrenzung der Konzentrationszone 1 zu überprüfen.

In der Begründung Kap. 4.1 fehlt zudem eine Erläuterung der Abgrenzung der Konzentrationszone 1 am östlichen Rand. Es wird lediglich erklärt, dass die Abgrenzung der neuen Konzentrationszone gegenüber der bisherigen Darstellung wegen der von den Rotoren der bestehenden

Beschluss-
vorschlag
1.1,
Pkt c)



Windenergieanlagen überstrichenen Flächen verändert werden muss. Nach der Skizze auf Seite 28 der Begründung „Abbildung 2“ scheint aber die südöstliche Spitze der Konzentrationszone nicht vom Rotor der dort befindlichen Anlage überstrichen zu werden.

4. Untersuchung Potenzialflächen auf weitere Restriktionen

In der Begründung wird in Kap. 3.2 die Prüfung der Potenzialflächen auf weitere Restriktionen erläutert. Dabei werden insbesondere in den Kap. 3.2.1 bis 3.2.4 nur die im früheren Konzept ermittelten Potenzialflächen nördlich der Autobahn behandelt. Auf die Potenzialfläche südlich der Autobahn wird nicht eingegangen. Auch wenn diese Potenzialfläche schon mit Windenergieanlagen bebaut worden ist, ist sie dennoch neu auf ihre Eignung zu untersuchen, da sich Grundlagen der Beurteilung seit der früheren Anlagenerrichtung geändert haben könnten und da auch die zukünftige Nutzung für Windenergieanlagen (einschl. Repowering) auf Dauer ermöglicht werden soll. Ich bitte daher die Ausführungen in Kap. 3.2 entsprechend zu ergänzen.

Beschluss-
vorschlag
1.1,
Pkt. d)

5. Größe der Potenzialflächen

Im Konzept Kap. 7 ist die Größe der ermittelten Potenzialflächen mit 61,3 ha und 14,6 ha angegeben, die Summe der Potenzialflächen mit 72,9 ha. Da diese Summe falsch ist, bitte ich die angegebenen Zahlen zu überprüfen und zu korrigieren.

Beschluss-
vorschlag
1.6
Pkt e)

6. Planurkunde Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Bei den auf der Planurkunde eingetragenen Hinweisen ist der Text unter Nr. 4 zu aktualisieren, da das Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen in der Fassung von Mai 2016 zu Grunde gelegt worden ist.

Der Text unter Hinweis Nr. 9 ist nicht vollständig und daher unverständlich.

Beschluss-
vorschlag
1.1
Pkt f)

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im



späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.

Seite 7 von 7

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)

Die Stadt hat zwischenzeitlich die Unterlagen hinsichtlich Umweltbericht sowie artenschutzrechtlicher Prüfung fachlich fundiert ergänzt.

Wie den artenschutzrechtlichen Gutachten zu entnehmen ist, ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der von der Stadt geplanten Konzentrationszonen mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu erzielen, werden insbesondere hinsichtlich der vor Ort beeinträchtigten und insgesamt landesweit gefährdeten Kiebitzvorkommen umfangreiche Maßnahmen erforderlich, deren Erfolg vor Errichtung der WEAs nachzuweisen ist.

In Anbetracht des Umfangs dieser Maßnahmen, des landesweiten Rückganges von Kiebitzvorkommen und der besonderen Anforderungen an derartige Maßnahmenstandorte für die Entwicklung zusätzlich neuer Kiebitzpopulationen sind die von der Stadt ausgesuchten Flächen naturschutzfachlich weniger geeignet; deutliche zeitlichen Verzögerungen bei der Genehmigung und tatsächlichen Errichtung der WEAs sind zu erwarten.

Auf die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 19.07.2016 sowie vom 05.08.2016 (Az. 6.1 – 61 20 02/ 02-) weise ich ebenfalls ausdrücklich hin.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung und Ergänzung der Unterlagen um o.g. Punkte bis zur Genehmigungsvorlage gemäß § 6 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Daniela Schiffers)